

Fachkonferenz Jugendschutzrecht am 25. März 2014 in Gütersloh



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
(Rechtlich) RICHTIG ROCKEN Damit das Fest kein Reinfall wird – eine fiktive Partyplanung (Dinah Huerkamp, AJS NRW e.V.)	3
World-Café: Praxisansätze für die Veranstaltung von Festen	13
Intensivierung örtlicher Kontrollen (Michael Bergholz, Stadt Harsewinkel)	26
Vorstellung der Umfrage der BAJ zu Regulierungsbedarfen im JuSchG (Gerd Engels, BAJ)	32
Aktuelle Rechtsfragen (Sebastian Gutknecht und Dinah Huerkamp)	41
Impressionen	48

Vielen Dank für die Fotos an Katja Roppes (AJS). Den Referenten danken wir für die freundliche Überlassung ihrer Powerpoint-Präsentationen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Dinah Huerkamp, <u>Dinah.Huerkamp@mail.ajs.nrw.de</u> oder 0221/92139221

Warum eine fachtagung zur Veranstaltung von Festen?

Die Veranstaltung von Festen ist nur auf den ersten Blick ein altbekanntes Jugendschutzthema. Jüngste Entwicklungen wie Einladungen über Facebook oder der Trend des E-Shisha-Rauchens stellen Ordnungs- und Jugendämter sowie die Polizei vor ganz neue Herausforderungen. Dies wollte die Tagung aufgreifen:

Anhand einer fiktiven Partyplanung wurden zunächst klassische wie aktuelle rechtliche Probleme bei der Veranstaltung von Festen beleuchtet.

Im Rahmen eines World-Cafés wurden dann an verschiedenen Praxisansätze für Thementischen den Umgang Großveranstaltungen gezielt Praxiserfahrungen entwickelt, ausgetauscht und Netzwerke gebildet. Hierbei ging es insbesondere um die Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei, Jugend- und Ordnungsämtern. Überdies wurde gemeinsam überlegt, wie Veranstalter am besten im Vorfeld einer Partyplanung unterstützt werden können und welche Lösungsstrategien es für aktuelle Herausforderungen bei der Veranstaltung von Festen (Partypass, vernünftiger Umgang mit "Muttizetteln").

Einen Einblick in die lokale Praxis zur Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes gab Michael Bergholz, Fachbereich Bürgerdienste der Stadt Harsewinkel.

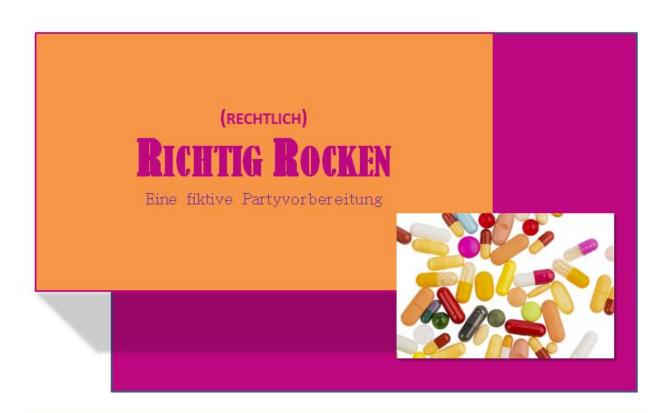
Gerd Engels, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ), stellte anschließend die Ergebnisse der Befragung von Jugendschutzfachkräften zu den Regulierungsbedarfen im Jugendschutzgesetz vor.

Abgerundet wurde die Tagung durch Hinweise auf aktuelle Rechtsfragen und eine Diskussionsrunde, die dem Informationsaustausch zwischen Jugendämtern, Ordnungsämtern und Polizei diente. Die folgende Handreichung soll die wesentlichen Ergebnisse der Tagung nachzeichnen.

Viel Freude bei der Lektüre!



Vortrag 1: (Rechtlich) RICHTIG ROCKEN Damit das Fest kein Reinfall wird – eine fiktive Partyplanung



Dinah Huerkamp, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V.





Damit die Party nicht zum Reinfall wird...











1. Die Einladung: Anwendbarkeit des Jugendschutzgesetzes (1)

Das JuSchG

Abschnitt 2

- Jugendschutz in der Öffentlichkeit
- § 4 Gaststätten
- § 5 Tanzveranstaltungen
- § 6 Spielhallen, Glücksspiele
- § 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe
- § 8 Jugendgefährdende Orte
- § 9 Alkoholische Getränke
- § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren
- Anwendbarkeit des Jugendschutzgesetzes: "in der Öffentlichkeit"
- · keine Definition im JuSchG
- öffentliche Veranstaltung: "wenn jedermann, der sich den Eintrittsbedin-

gungen unterwirft, nach Zahlung eines Eintrittsgeldes oder auch frei Zutritt erhalten kann"

Die "klassische" Einladung (1)

Zur Mittelstufen-Karnevalspart

Wann? Am 11.11.14 um 20-24 Uhr
Wo? In der Turnhalle des Erftgymnasiums
Für wen? Alle Kostümierten ab 14 Jahren
Bringt Eure Freunde mit!
Eintritt: 2 Euro

- P: "alle Kostümierten ab 14 Jahren"
- P: geschlossene Gruppe /Schulveranstaltung & "Bringt Eure Freunde mit!"
- ⇒ Öffentlichkeit (+), Anwendbarkeit JuSchG (+)







Die "klassische" Einladung (2)

- P: Gaststätte
- P: Partyraum
- P: geschlossene Gesellschaft
 - → tatsächlicher Charakter maßgeblich: EFFEKTIVE ZUGANGSKONTROLLEN?



1. Die Einladung: Anwendbarkeit des Jugendschutzgesetzes (3)

Die Facebook-Einladung

P: Privatsphäreeinstellungen

→ PERSÖNLICHE VERBUNDENHEIT:

keine familiäre oder freundschaftliche Verbundenheit erforderlich, wohl aber ein "enger persönlicher Kontakt im Bewusstsein der Verbindung"; rein technische Verbundenheit nicht ausreichend







1. Die Einladung: Die Tanzveranstaltung (1)

Zur Mittelstufen-Karnevalsparty

Wann? Am 11.11.14 um 20-24 Uhr Wo? In der Turnhalle des Erftgymnasiums Für wen? Alle Kostümierten ab 14 Jahren Bringt Eure Freunde mit!

Eintritt: 2 Euro

Abschnitt 2

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

- § 4 Gaststätten
- § 5 Tanzveranstaltungen

§ 5 JuSchG Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

<u>TANZVERANSTALTUNG:</u> wenn nach dem Gesamteindruck und unabhängig von der Veranstaltung getanzt wird, getanzt werden soll oder zumindest im üblichen Rahmen Gelegenheit zum Tanzen gegeben werden soll

→ Schwerpunkt der Veranstaltung



1. Die Einladung: Die Tanzveranstaltung (2)

§ 5 JuSchG Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- < 16 Jahre: allein grds. (-), nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person (dann zeitlich unbegrenzt) Ausnahme: § 5 Abs. 2 JuSchG

§ 5 Abs. 2 JuSchG Tanzveranstaltungen

Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

"Das Tanzen muss selbst in Art und Form einem Brauchtum entsprechen, z.B. bei Tanzgruppen im Karneval oder bei regional geprägten Tänzen in historischen Tänzen anlässlich von Volksfesten. Es genügt nicht, dass gewöhnliche Tanzveranstaltungen aus Anlass des Schützenfestes, des Karnevals oder Halloween stattfinden."

ur Mittelstufen-Karnevalsparty

Wann? Am 11.11.14 um 20-24 Uhr
Wo? In der Turnhalle des Erftgymnasiums
Für wen? Alle Kostümierten ab 14 Jahren
Bringt Eure Freunde mit!

• > 16 Jahre: bis 24 Uhr allein; Begleitung: Erst-Recht-Schluss



1. Die Einladung: Die Gaststätte



§ 4 JuSchG Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

GASTSTÄTTE: jede gewerblich betriebene Schank- und Speisewirtschaft iSv § 1
GastG, soweit dort alkoholische Getränke ausgeschenkt werden und
der Betrieb jedermann/einem bestimmten Personenkreis zugänglich ist

SCHUTZALTERS-/ ZEITGRENZEN:

<16: → nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person

→ zwischen 5-23 Uhr Einnahme Mahlzeit oder Getränk

16-18: allein zwischen 24-5 Uhr (-), Begleitung (s.o.)

ab 18: immer

Ausnahmen für Kinder und Jugendliche: Abs. 2



2. Die Partyvorbereitungen

I. Der Einkauf von Alkohol

in der Öffentlichkeit

Branntwein, branntweinhaltige Getränke

(z.B. Wodka, Rum, Cocktails, Alkopops)

→ nicht < 18

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG



andere alkoholische Getränke

(z.B. Bier, Wein, Sekt)

→ nicht < 16

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG

Ausnahme:

Begleitung durch personensorgeberechtigte Person, § 9 Abs. 2 JuSchG → ab 14





Checkliste für Veranstalter

- □ Wer ist der hauptverantwortliche Veranstalter?
 □ Ist sich diese Person ihrer Aufgaben und Pflichten bewusst?
- Kontakt mit den örtlichen Beh
 örder h
 zw. Polizei, Einholung
 der erforderlichen Genehmigungen, Absprachen zur
 Durchf
 ührung der Veranstaltung.
- Wer ist für die Sicherheit zuständig? Ist die Beauftragung eines professionellen Sicherheitsdienstes erforderlich?
- Wie sollen die Altersgrenzen beim Einlass und beim Alko-holausschank kontrolliert werden?
- Sorgfältige Auswahl der Sicherheitspersonals. Es soll be ruhigend und nicht aggressiv oder provokant wirken. Ni manden einstellen, an dessen Kompetenz und Zuverlässi keit Zweifel bestehen.
- Ausführliche und klare Einweisung des Personals durch de Veranstallter, gilt insbesondere für den Ausschank von Al-kohol an Jugendliche und die Kontrolle der Altersgrenzen auf der Veranstalltung.
- Was passiert im Notfall? Notfallpläne aufstellen, Erreichbarkeiten bereithalten, Fluchtwege freihalten.
- Welche Außenbereiche müssen vom Veranstalter mitbe sichtigt werden?
- Wer ist f
 ür die Aufsicht w
 ährend der Veransta wortlich? Genaue Aufgabenverteilung und Eir durch den Veranstalter erforderlich!
- Wie sieht es mit der Abreise aus? Sind Busse oder Taxis ine legalen oder illegalen Suchtmittel für die Ver

- Festlegung eines volljährigen Verantwortlichen
- Versicherungsschutz!
- Sicherheitspersonal: Erlaubnis zum Betrieb eines Überwachungsgewerbes Faustregel: 1 Sicherheitskraft pro 50 Besucher
- Notfallplan
- Kontaktaufnahme mit Behörden (OA, Jugendamt, Polizei) für Genehmigungen, Erörterung der Sicherheitsmaßnahmen (Brandschutz, Hygiene, GaststättenR) und für die Sicherheit im Außenbereich



3. Der "große Tag": Einlasskontrollen





Die erziehungsbeauftragte Person

Person

• § 1 Abs.1 Nr. 4 JuSchG: jede volljährige Person, die mit einer personensorgeberechtigten Person verbindlich vereinbart hat, Erziehungsaufgaben in Form von Begleitung und Beaufsichtigung für ein oder mehrere Kinder und Jugendliche wahrzunehmen

Person

• § 2 Abs. 1 S. 1 JuSchG: Berechtigung muss auf Verlangen dargelegt werden; Veranstalter muss in Zweifelsfällen prüfen → "MUTTIZETTEL"





	Siich für die Veranstaltung	
		1
1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 100	- 1100	
ort:	am:	
Personensorgaberechtigte Person	0.0	
Name, Vomame:	Tel-Nr.	×.
Anschrift.		
Ich als personensorgeberechtigte P	erson, bin damit einverstanden, das	Sir meinen Bohn / meine Toohter:
Name, Vomame:	Geburtsdatum	
Anschrift.		
die erziehungsbeauftragte Person:		
F 55 S5	Geburtsdatum	
Anschrift.	- Ordina distance in	
		Dabel ist besonders darauf zu achten.
Sohn meine Tochter (bis 18 Jahn brannberinatige Mispetrake) in Ich kenne die beauftragte Person un an. Die beauftragte Person hat das 1 (Datum, Unierschrift der personense	en) keine branntweinhaltigen Get- onsumert und micht rauchen darf, d vertraue ihr die erziehensche Pü 8. Lebensjahr vollendet, progeberechtigtein Personvien) on, bestätige die Rüntigket der A	Lobe is besorders claraf au achten, tek bennen Aktori konsumen store mein infale Z. E. Rum oder Vilodita, aber auch herung Ober meinen Sohn / meine Todtser meinen Sohn / meine Todtser herungsben und die Editcheit der Unterschriften
Sohn mehre Tochter (iss 15 Jahr. brannheimfange Mangelharie) an brannheimfange Mangelharie (iss 15 Jahr. 3 Die besoftingte Person soll as (Datum, Untersoftvitt der personene ich als erziehungsbesoftragte Pers sowie den überfrageren Erziehungs. (Datum, Untersoftvitt der erziehungs	en) keine branntnerhalbigen Get nossumert und nicht rauchen darft die vertraue ihr die erziehensche Fül 8. Lebensjahr vollendet. Orgeberschtigfein Personven) on, bestätige die Rüntigkeit der Auftrag. Desauftragten Person)	Inite (z. B., Rum oder Wodka, aber auch Inrung über meinen Sohn / meine Tochter
Soft meine Todher (bis 18 Jahn branntselfratige Mogelzake) ich kenne die beaufragte Person un an. Die beaufragte Person bit dat in. Die beaufragte Person bit dat (Datum, Unierschrift der personens ich als erziehungsbeauftragte Personens soele den übertragenen Erziehungs.	ier) lakine krannheierhaltigen Celebra souwert und nicht andere darf. Liebenspär vollender. Liebenspär vollender, Liebenspär vollender, on, bestittige die Richtigkeit der Auftrag besuchtragten Person) besuchtragten Person) besuchtragten Person) besuchtragten Person) besuchtragten Person) besuchtragten Person) besuchtragten Person) besuchtragten Person) besuchtragten Person besuchtragten Person besuc	Inite (z. B., Rum oder Wodka, aber auch Inrung über meinen Sohn / meine Tochter

Quelle:

http://u.jimdo.com/www25/ o/s2092a4ef8ec2d908/img/i6 8b14aa17f5354bf/13159937 49/std/muttizettel.jpg



3. Der "große Tag": Prüfungs- und Nachweispflichten des Veranstalters

§ 2 JuSchG Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben *in Zweifelsfälle*n das Lebensalter zu überprüfen.

Abs. 1 ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG

- "in Zweifelsfällen" Prüfpflicht Lit: in aller Regel Zweifelsfall (+)
 - → geringer Altersabstand
 - → auffälliges Verhalten wie Trunkenheit
 - → räumliche Distanz
 - → Nichtwahrnehmen der Aufsicht
- "Muttizettel"
- bei Misslingen der Darlegung der Erziehungsbeauftragung → Hausrecht

Abs. 2 ALTERSGRENZEN

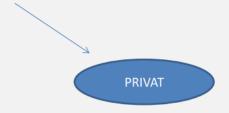
- "in Zweifelsfällen": alle, bei denen die Altersgrenze noch nicht "offensichtlich" überschritten ist
- auch erziehungsbeauftragte Person
- WIE? → gültige Ausweispapiere
 - → Schülerausweise, Monatskarten, Vereinsausweise <u>WENN IDENTITÄT UND</u> <u>GEBURTSDATUM ERSICHTLICH</u> <u>UND KEINE ANHALTSPUNKTE</u> FÜR FÄLSCHUNG





A. Die private und die öffentliche Party







- keine Anwendbarkeit des JuSchG
- in schweren Fällen
 - → Körperverletzung, §§ 223, 229 StGB
 - → § 323a StGB [Vollrausch]
 - → §§ 316, 315c Abs. 1 a StGB bei Verkehrsteilnahme im alkoholisierten Zustand



3. Der "große Tag": Der Ausschank von Alkohol (2)

B. Minderjährige Alkoholverkäufer



da eine effektive Verhinderung des Alkoholkonsums von Kindern und Jugendlichen nicht gewährleistet ist

C. Ältere Freunde kaufen für ihre minderjährigen Freunde Alkohol

§ 9 JuSchG Alkoholische Getränke

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben *in Zweifelsfällen* die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

- P: ob Abgabe
- wohl aber Verzehrsgestattung:
 "Auf die Überwachung und Einforderung der Einhaltung der
 Altersgrenzen beim Alkoholkonsum ist daher nicht nur bei der Ausgabe
 der Getränke, sondern auch im Veranstaltungsraum bzw. der
 Gaststätte besonders Wert zu legen." → Hausrecht!
 - → Bei Missachtung der Altersgrenzen drohen Bußgelder, in schlimmen Fällen gar eine Strafbarkeit!



§ 10 JuSchG Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

- bis 18 Jahre (in der Öffentlichkeit!) (-), § 10 JuSchG
- <u>Shisha-Area:</u> → Wasserpfeife mit Tabak (-)
 - → Betreiben mit Shiazo-Steinen u. getrockneten Früchten (+)
- <u>Drogen:</u> → auch das Verschaffen von Gelegenheit zur unbefugten Weitergabe kann strafbar sein!
 - → Drogen, die unter das BtMG fallen, sind absolut inakzeptabel



Das World-Café: Praxisansätze für die Veranstaltung von Festen

Was ist ein World-Café?

World-Café Ein ist eine Workshop-Methode, die Gruppen miteinander ins Gespräch einen Wissensbringt und austausch ermöglicht. An Thementischen setzen sich die Teilnehmer mit vorher festgelegten Fragestellungen auseinander. Die Beschäftigung mit unterschiedlichen Denkansätzen und Herangehensweisen der Teilnehmer ermöglicht es, neue Impulse zu entwickeln und sich aktiv in Veränderungsprozesse einzubringen. 30 Minuten erfolgt eine Rotation zum nächsten Thementisch, wo der Moderator die Ergebnisse der Vorgängergruppe zusammenfasst und mit den neuen Teilnehmern die Diskussion vertieft.

> Wissen teilen – aus Unterschieden lernen!

DROGEN E-SHISHAS



AUSGEHZEITEN MUTTIZETTEL ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG



In diesem Workshop sollte ein Konzept entwickelt werden, das Festveranstaltern künftig an die Hand gegeben werden kann, um eine rundum gelungene Partyplanung zu ermöglichen. Dabei sollte insbesondere der Frage nachgegangen werden, wie eine verwaltungsseitige Unterstützung im Vorfeld aussehen kann.

Ergebnisse Thementisch 1



Die Teilnehmenden am Thementisch "Wie gelingt die Vorbereitung von Festen?" berichteten von unterschiedlichen Erfahrungen. Manche beklagten, häufig vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Bei anderen gibt es schon länger gut funktionierende Vorbereitungstreffen mit allen beteiligten Stellen (Ordnungsamt, Jugendamt, Polizei, Feuerwehr und Veranstalter).

Als besonderes Problem wurden Abifeten genannt. Zum einen wechseln naturgemäß jedes Jahr die Schüler, die die Organisation der Veranstaltung übernehmen, zum



anderen wollen die Schulen selbst meist nicht in die Verantwortung genommen werden. Dennoch wurde es als wünschenswert bezeichnet, im Vorfeld der Party auch Lehrpersonal und Schulleitung ins Boot zu holen.

Um den Organisatoren die Vorbereitung zu erleichtern, wurde vorgeschlagen, ihnen auf der Internetseite der Kommune entsprechende Infor-



mationen zur Verfügung zu stellen, z.B. eine Checkliste, zu deren Erarbeitung um Mithilfe der AJS gebeten wurde. Zur Verbreitung dieser Informationen sollten auch die sozialen Netzwerke stärker als bisher genutzt werden. Außerdem wurden Informationsveranstaltungen, ggf. auch in der Schule, empfohlen, an deren Ende im Idealfall eine Partyvereinbarung stehen könnte. Ein weiterer Vorschlag bestand darin, die Hallenbetreiber als Ordnungspartner zu gewinnen.

Als Forderung an den Gesetzgeber wurden eine allgemeine Anzeigepflicht für solche Veranstaltungen sowie ein einheitlicher Bußgeldkatalog genannt. Bei einer Novellierung des Jugendschutzgesetzes sollte auf Praxisnähe geachtet und z.B. bei den Altersgrenzen der frühere Schulabschluss durch G8 berücksichtigt werden.

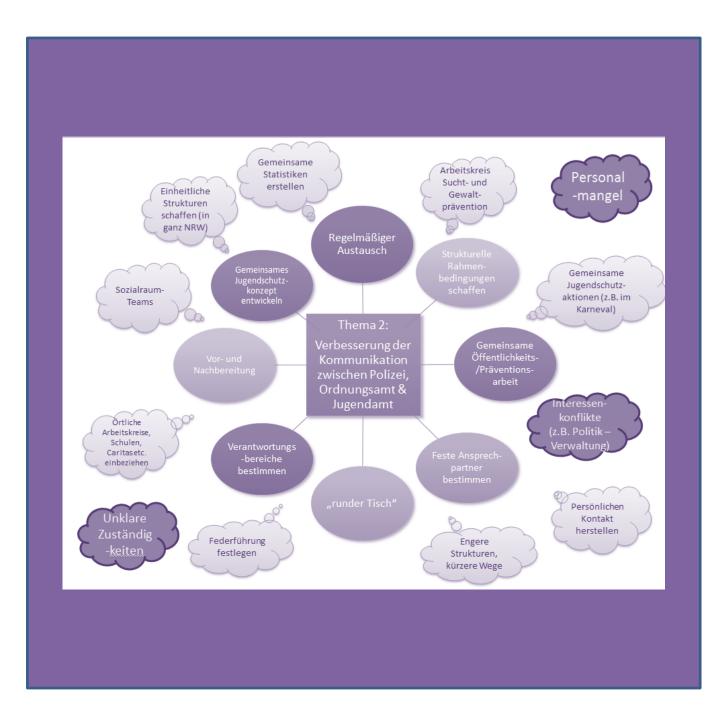
(Dr. Stefan Schlang)



Häufig hakt bei Veranstaltungen die Kommunikation zwischen Polizei, Ordnungs- und Jugendämtern.

Wo besteht Verbesserungsbedarf, wie kann das Zusammenwirken optimiert und die Arbeit des anderen –selbstverständlich unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeit– sinnvoll unterstützt werden?

Ergebnisse Thementisch 2



An den Thementischen zu Fragen der Kommunikation wurde deutlich, dass Zusammenarbeit in Kommunen stark variiert und von strukturellen. institutionellen auch individuellen Faktoren abhängig ist. In allen Kommunen gibt es sporadische zumindest Kontakte zwischen den Ämtern und in den meisten Kommunen gibt es auch Arbeitskreise, Runde Tische und dergleichen. Diese treffen sich entweder regelmäßig zu bestimmten Jugendschutzthemen (z. B. Sucht-, Gewaltprävention) oder auch zu speziellen Anlässen (z. B. Karneval).



Erschwert wird Kooperation vor allem durch unklare Zuständigkeiten, Personalmangel und Interessenkonflikte, vor allem zwischen Verwaltung und Politik.

Es wurden viele Vorschläge gesammelt, die eine konstruktive Zusammenarbeit sichern können.



Zunächst sollten in Nordrhein-Westfalen einheitliche strukturelle Rahmenvorgaben für die Kooperation geschaffen werden: In jeder Kommune sollte es Jugendschutz-Arbeitskreise geben, die sich regelmäßig treffen, Ansprechpartner, feste Stelle federführende und klare Verantwortungsbereiche. Die Arbeitssollten ein kreise gemeinsames Jugendschutzkonzept entwickeln. örtliche Arbeitskreise zu Jugendschutzthemen. Sozialraumteams und bei Bedarf Schulen und Verbände einbeziehen, präventive Aktivitäten und Aktionen gemeinsam vor- und nachbereiten und auch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit leisten. Auf der individuellen Ebene wird Kooperation durch einen respektund vertrauensvollen Umgang der Fachkräfte untereinander erheblich gefördert und erleichtert.

(Carmen Trenz)



Facebook-Einladungen, E-Shishas, Flatratetrinken... Neuere Entwicklungen machen auch vor Partys nicht halt. Welche Problemlagen gibt es derzeit? Und mit welchen Lösungsansätzen lässt sich darauf reagieren?

Ergebnisse Thementisch 3



An dem Thementisch "Aktuelle Herausforderungen bei der Veranstaltung von Festen – Lösungsansätze" wurde zunächst das Spannungsverhältnis

herausgearbeitet, dass man Kindern und Jugendlichen bei Partys einerseits Freiheiten gewähren wolle, um ihre Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten zu unterstützen. Minderjährige aber auch klare Grenzen bräuchten, um sie vor von Partys ausgehenden Gefahren zu schützen. Die Regelungen des JuSchG müssten diesem **Umstand** hinreichend Rechnung tragen. Die derzeitigen Regelungen des JuSchG



wurden von den Teilnehmern als sehr unübersichtlich empfunden. Es wurde gefordert, die Regelungen erziehungsberechtigten Personen entweder ganz abzuschaffen oder aber die Altersgrenze für erziehungsbeauftragte Person zumindest auf 21 bzw. 25 Jahre anzuheben. Begründet wurde dies mit Schwierigkeiten bei der Kontrolle und der Tatsache, dass mit der Figur der



erziehungsbeauftragten Person viel Missbrauch betrieben werde. Teilweise wurde die Forderung erhoben, die Veröffentlichung von Partyfotos künftig von der Einwilligung der Erziehungsberechtigten abhängig zu machen und Regelungen für Abgabe und Konsum von E-Shishas zu treffen. Ein einheitlicher Bußgeldkatalog wäre für zahlreiche Teilnehmer hilfreich.

Die Teilnehmer tauschten jedoch auch zahlreiche praktische Tipps für die Durchführung von Festen aus: Die Verwendung bunter Armbänder habe sich zur Einhaltung der Altersgrenzen z.B. beim Alkoholausschank als hilfreich erwiesen. Außerdem gebe es Teststreifen, mit denen sich Alkohol in Mixgetränken nachweisen lasse.

Interesse wurde an der Einführung eines Partypasses bekundet, der in anderen Bundesländern genutzt wird, sowie an einem Leitfaden, der die Organisation von Festen erleichtert. Diese Anregungen wird die AJS NRW aufgreifen.

(Dinah Huerkamp)



Obwohl oberste Gerichte Laserdromes noch vor wenigen Jahren als mit der Menschenwürde unvereinbar bewerteten, drängen immer mehr Unternehmer mit Laser-Tags auf den Markt und haben gerade auch minderjährige Besucher als Zielgruppe im Blick. Wir haben eine Bestandsaufnahme gewagt: Welche Erfahrungen haben Sie gemacht, wie wird in Ihrer Stadt mit dem Phänomen umgegangen? Und: Wie sollte man sich künftig positionieren?

Die Mehrzahl der Teilnehmer ist nach eigenem Bekunden im Arbeitsalltag bisher noch nicht mit der Problematik der Neuerrichtung von Laser-Tags konfrontiert worden. Angesichts der bestehenden rechtlichen Unsicherheiten gibt es dennoch mehrheitlich einen deutlichen Wunsch nach einer klaren gesetzlichen Regelung, die mit möglichen von Laser-Tags ausgehenden Gefährdungen für Minderjährige begründet wird (Verrohung, Verharmlosung des Tötens. Suchtpotential, möglicher Realitätsverlust). Teilweise wird es generell als bedenklich gesehen, bewegliche Ziele als Zielscheibe zu benutzen.



Ein Spiel sei umso kritischer zu sehen, je größer die Fokussierung auf Waffen sei. Teilweise wurde eine grundsätzliche Verwerflichkeit mit dem Hinweis verneint, es komme auf das konkrete Konzept, dessen Umsetzung, das Regelwerk und die Gruppe der Spieler an. Betont wurde, dass Laser-Tags durchaus auch eine sportliche Komponente haben könnten und bekannten Spielen wie Räuber und Gendarm bzw. Cowboy



und Indianer nicht unähnlich seien. Viele Teilnehmer sprachen sich im Falle einer Erlaubnis von LaserTags für Altersbegrenzungen aus. Die meisten würden die Alterseinstufung insbesondere vom Konzept, Regelwerk und Setting des jeweiligen Betreibers abhängig machen. Als mögliche Orientierung für eine Alterseinstufung könnten die Altersregelungen der USK dienen.

Teilweise wurde darauf hingewiesen, dass es für eine Bewertung von Laser-Tags wichtig sei, sie auch einmal praktisch zu erproben. Dies haben die AJS NRW, das Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Köln und das Computerprojekt Köln aufgegriffen. Um dieses Jugendschutzthema einmal etwas anders anzugehen, haben sie im Rahmen der **Spielemesse** "Gamescom" Besuchern die Gelegenheit gegeben, ein Laser-Tag selbst auszuprobieren, sich theoretisch mit jungen Erwachsenen über das Phänomen auszutauschen, Erfahrungen zu sammeln und sich so eine Meinung zur Jugendschutzrelevanz zu bilden.



Vortrag 2: Intensivierung örtlicher Kontrollen

Fachkonferenz "Jugendschutzrecht"

Intensivierung örtlicher Kontrollen in Harsewinkel

Gütersloh den 25. März 2014

Michael Bergholz

Agenda

- Gründe für den Aufbau des Außendienstes
- Maßnahmen seit 2006
- Zusammensetzung
- Vorbereitung und Schulungen
- Jugendschutz als außendienstliche Aufgabe

Außendienst mit 400-€-Kräften

- Beginn Dez. 2006 mit 6 Mitarbeitern
- Aufstockung Jan. 2008 auf 8 Mitarbeiter
- seit Febr. 2013:
 - 6 Mitarbeiter mit 6 Std./Woche
 - 1 Mitarbeiter mit 12 Std./Woche

Gründe für den Aufbau dieses Außendienstes – Teil 1

- Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsempfindens
 - Einbrüche
 - Vandalismus-Schäden
 - Saufgelage mit starker Verunreinigung
 - Anpöbeln von Passanten
 - Aufenthalt von Gruppen mit 20 60 Personen
 - Entstehung von Angstzonen

Gründe für den Aufbau dieses Außendienstes – Teil 2

- begrenzte Wirksamkeit sozialer Projekte
 - Basketball/Fußball um Mitternacht
 - Anlaufstelle für junge Aussiedler in einer öffentlich geförderten Einrichtung
 - Anbindung von Aussiedlercliquen an Jugendhäuser
 - vorherrschender Wille nach "freier" Freizeitgestaltung
 - aufsuchende Cliquenarbeit (2006 2009)

Gründe für den Aufbau dieses Außendienstes – Teil 3

- Vorläufer "Stadtwacht" nach niederländischem Vorbild (03/1999 – 01/2004) war gescheitert
- politische Forderung nach eigener Polizeiwache blieb erfolglos

Stadtwacht 03/1999 - 01/2004

- Verknüpfung sozialer und ordnungspolitischer Ziele
 - Einsatz von langzeitarbeitslosen Menschen zur Beseitigung von Vermittlungsproblemen
 - Tätigkeitsbereich:
 - Präsenz im Stadtgebiet
 - Bestreifung von Angstzonen
 - Reduzierung von Fehlverhalten nur durch Ansprechen
 - keine hoheitlichen Befugnisse
 - Probleme:
 - Eignung und Fähigkeiten von Langzeitarbeitslosen
 - keine Ahndung von Fehlverhalten
 - Mitarbeiter wurden in ihrem Einsatzbereich nicht ernst genommen
 - Fazit:
 - sozialpolitisches Ziel nicht erreicht
 - ordnungsbehördlich wirkungslos

Maßnahmen ab Ende 2006

- Einstieg in die Videoüberwachung von Schulgeländen
- Widmung der Schulgelände für die außerschulische Nutzung
 - Aufenthaltsverbot ab 20.00 Uhr
 - striktes Alkohol- und Rauchverbot
- Intensivierung außendienstlicher Kontrollen

Rahmenbedingungen für außendienstliche Kontrollen

- Präsenz in den Abend- und Nachtstunden
- Bestreifung des gesamten Stadtgebietes und Aufenthaltsorte
- · keine "schwarzen Sheriffs"
- Mitarbeiter mit hoheitlichen Befugnissen
- Flexibilität durch Einsatz von 400-€-Kräften
- · Einsatz von Personen, die "mitten im Leben stehen"
- konsequentes Vorgehen gegen Störungen
 - außendienstlich in der akuten Situation
 - innendienstlich unterstützt

Aktuelle Besetzung des Außendienstteams

- 6 Männer, 1 Frau
- zwischen 44 und 67 Jahren
- Durchschnittsalter: 52,5 Jahre
- · Hauptberufe u.a.
 - Elektriker, kaufmännische Angestellte, Kraftfahrer



Vortrag 3: Vorstellung der Umfrageergebnisse der BAJ zu den Regulierungsbedarfen im JuSchG



Befragung der Fachkräfte im Jugendschutz

Gerd Engels, Geschäftsführer BAJ







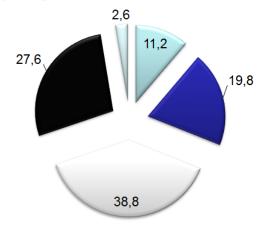
Frage 1: Welche der folgenden Themen des gesetzlichen Jugendschutzes sind Ihnen derzeit besonders wichtig?

- 1. Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche
- 2. Erziehungsbeauftragte Person
- 3. Aufenthalt in Gaststätten und die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen (Diskotheken)
- 4. Konzerte, Sport- und andere Großveranstaltungen
- 5. Aufenthalt an öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks, etc.)
- 6. Versandhandel von Alkohol und Tabak (über das Internet)
- 7. Glücksspiel und der Besuch öffentlicher Spielhallen
- 8. <u>Altersfreigaben</u> für Filme und Zeitgrenzen für den Besuch von Kinos
- 9. Parental Guidance beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen



Frage 2: Erziehungsbeauftragte Person

Vielen geht die Regelung, dass jede volljährige Person als erziehungsbeauftragte Person in Frage kommt, zu weit – sie verlangen ein höheres Mindestalter oder ein nachweisbares Autoritätsverhältnis gegenüber der/dem zu beaufsichtigenden Minderjährigen.



- ■soll der Paragraf so bleiben
- soll es nur noch schriftliche Beauftragungen geben
- ⊌soll die EP min. 21 Jahre alt sein
- ■sind Sie für die Abschaffung der Regelung



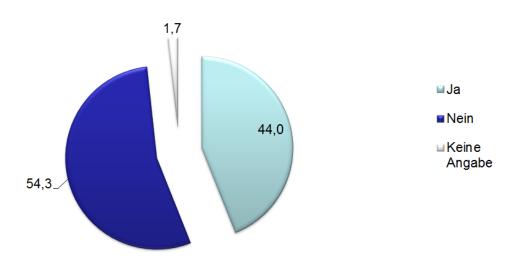
Weitere Anmerkungen zu Frage 2

- Nur geschulte Erziehungsbeauftragte Person (<u>Juleica</u>)
- EP nur für eine Person
- Sanktionen im Falle der nicht nachgehenden Verpflichtungen
- Einheitliches Formular -> Bezug auf eine Veranstaltung; Aufklärung der Eltern
- Telefonische Erreichbarkeit der Eltern
- · Prüfung der EP durch den Gewerbetreibenden
- Abschaffung der EP -> ausreichendes Angebot von Tanzveranstaltungen für Minderjährige (kein Alkohol/Rauchverbot)



Frage 3: Aufenthalt an öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks, etc.)

Soll es eine gesetzliche Regelung dazu geben, wie lange sich ein Kind/Jugendlicher alleine im Freien aufhalten darf?





Zeitliche Regelung für ...

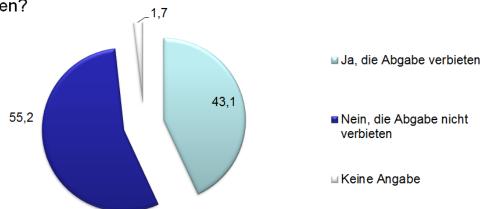
... unter 12-Jährige: bis 20:00 Uhr ... unter 16-Jährige: bis 22:00 Uhr

Als Probleme werden u.a. hervorgehoben, ob es jahreszeitliche Unterschiede gibt und ob man zwischen Stadt und Land Unterschiede machen muss.



Frage 6: Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Kinder- und Jugendliche

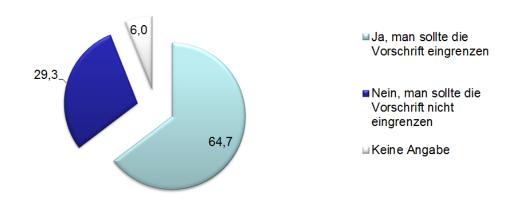
Die Zahl der Jugendlichen Raucher nimmt ab, das Thema "Komasaufen" ist aber weiter aktuell! Sollte man bei einer Neuregelung die Abgabe von Alkohol an Minderjährige analog zum Tabak verbieten?





Frage 7: Parental <u>Guidance</u> beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen

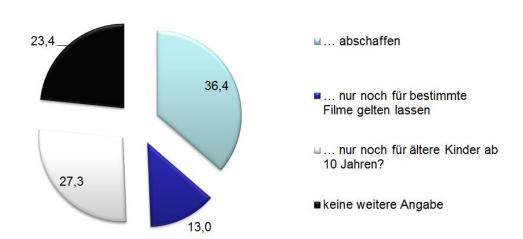
Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung ihrer Eltern in Filme mit einer Altersfreigabe ab 12 Jahren. Vielen besorgten Erwachsenen, auch vielen Fachleuten ist die Regelung zu pauschal!





Frage 7: Parental <u>Guidance</u> beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen

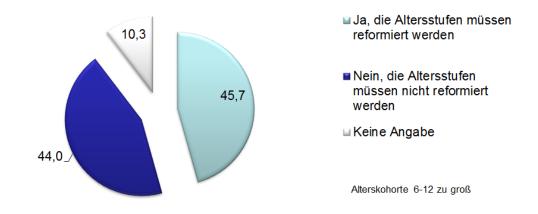
Wenn ja, dann meinen Sie ...





Frage 8: Altersfreigaben für Filme

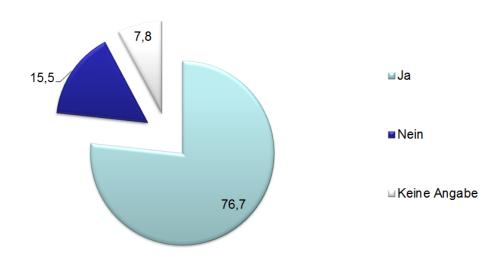
An der Filmbewertung und der Altersfreigabe wird vieles kritisiert. Manchen ist sie zu lasch, anderen zu scharf. Viele plädieren für geänderte Altersstufen, andere empfinden die Altersfreigabe generell überflüssig! Müssen die Altersstufen reformiert werden?





Frage 9: Konzerte, Sport- und andere Großveranstaltungen

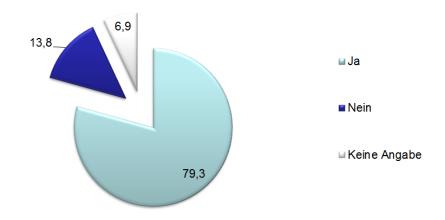
Teilen Sie die Einschätzung, dass der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bei Großveranstaltungen geregelt werden muss?





Frage 9: Konzerte, Sport- und andere Großveranstaltungen

Befürworten Sie eine generelle Anmeldepflicht für Großveranstaltungen, damit die zuständige Behörde wenn nötig Auflagen erteilen kann?





Mühlendamm 3
10178 Berlin
Telefon 030-400 40 300
Telefax 030-400 40 333
www.bag-jugendschutz.de
info@bag-jugendschutz.de

Gerd Engels, Geschäftsführer BAJ



Dossier Regulierungsbedarfim JuSchG

Regulierungsbedarf im Jugendschutzgesetz

Eine Befragung von Fachkräften im Jugendschutz

Die gesellschaftliche Entwicklung konfrontiert den Kinderund Jugendschutz immer wieder mit neuen Herausforderungen. Diese finden ihren Niederschlag im erzieherischen, strukturellen sowie im ordnungsrechtlich-kontrollierenden Kinder- und Jugendschutz. Der ordnungsrechtlich-kontrollierende, auch kurz gesetzlicher Jugendschutz, soll junge Menschen in der Öffentlichkeit vor ihre Entwicklung beeinträchtigenden oder gefährdenden Einflüssen schützen. Er richtet sich nicht an Kinder und Jugendliche, sondern vielmehr an Veranstalter, Anbieter, Gewerbetreibende – also in der Regel Erwachsene – die Kindern oder Jugendlichen verbotenerweise Zugang zu den entsprechenden Angeboten und Produkten ermöglichen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BA) begleitet seit Jahren die Entwicklungen und Diskussionen mit Blück auf die gesetzlichen (Neu)Regelungen. Einzelne Reformen bei den gesetzlichen Vorschriften zum Kinder- und Jugendschutz hat es seit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes im Jahr 2002 gegeben (wie Deispielsweise das Rauchverbot für Minderjährige), aber sowohl in Fachkreisen als auch in der Öffentlichkeit wird über weitere Anderungsvorschläge nachgedacht.

Damit die Vorschäge der BAJ im Einklang mit der Meinung der Fachkräfte in den kommunalen Jugendämtern und den Beratungseinrichtungen sind, wurden diese im Sommer 2013 in einer schriftlichen Untersuchung nach Ihrer fachlichen Einschätzung zu einzelnen gesetzlichen Regelungen befragt. Der Fragebogen wurde mit Unterstützung der Landesstellen und Landesarbeitsgemeinschaften für Kinder- und Jugendschutz verteilt beziehungsweise bekannt gemacht. Formeile Umfragen bei den Jugendbehörden sind in der Vergangenheit vielfach gescheitert, deshalb wurde der eher informeile Weg gewählt. Beteiligt haben sich vor allem Fachkräfte aus Jugendämtern sowie einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Suchthilfe und der Polizie.

Welche Aussagekraft haben die Ergebnisse?

Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse können aufgrund der Anlage der Untersuchung im strengen Sinn keine Repräsentativität beanspruchen. Sie werfen jedoch durchaus realistische Schlaglichter auf die Situation in den Kommunen und auf die Vorstellungen der Jugendschützerinnen und Jugendschützer, wie man auf die Lage vor Ort mit gesetzlichen Regulierungen antworten könnte. ES beteiligten sich anonym 116 Personen.

Die Befragung der Fachkräfte des Jugendschutzes wurde mittels eines Fragebogens durchgeführt, der 10 Fragen rund um den gesetzlichen Jugendschutz enthielt. Neben vorgegebenen Antworten, die angekreuzt werden konnten, gab es auch immer die Möglichkeit, frei formulierte Antworten zu vermerken.

Was haben die Fachkräfte geantwortet?

Es wurde um Einschätzungen zu folgenden Themen gebeten:

- · Erziehungsbeauftragte Person (EP)
- Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks etc.)
- Aufenthalt in Gaststätten und Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen (Diskotheken)
- Glücksspiel und Besuch öffentlicher Spielhallen
- Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche
- Parental Guidance (Elternbegleitung) beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen
- Altersfreigaben für Filme
- Konzerte, Sport- und andere Großveranstaltungen
- Versandhandel von Alkohol und Tabak (über das Internet)

Zu Beginn soilten die Fachkräfte eine Rangfolge bilden, welche der genannten Themen ihnen derzeit besonders wichtig sind. Die Ergebnisse zeigen, dass das Thema »Abgabe von alkoholischen Getranken und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche« den Fachkräften des Jugendschutzes besonders wichtig ist (Rang 1). Des Weiteren ist die »Erziehungsbeauftragte Person (EP)« genannt worden (Rang 2). Rang drei belegte der »Aufenthalt in Gaststätten und die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen (Diskotheken)«. Das Thema »Parental Guidance (Etternbegleitung) beim Besuch öffentlicher Filmveranstattungene wurde als letztes genannt.

1

Das Dossier, das dem Vortrag zugrunde lag, können Sie unter https://www.jugendhilfeportal.de/fileadmin/user upload/fkpguelle/pdf/Dossier Regulierungsbedarf web.pdf abrufen.



Aktuelle Rechtsfragen und Diskussionsrunde



Einstiegsdroge oder Schokozigarette?

I) Die E-Shisha



A) Aussehen



B) Funktionsweise/Hintergründe

- Verdampfung Liquid aus Kartusche über Heizspirale
- Liquid nikotinfrei
- Nikotin als Hauptbestandteil von Rohtabak, jedoch auch aus anderen Nachtschattengewächsen synthetisierbar





A) Aussehen und Funktionsweise (2)



§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.



- "sonst in der Öffentlichkeit"
 keine Anwendbarkeit der Vorschrift im Privatbereich!
- Abgabeverbot Rauchverbot

 Tabakwaren keine ausdrückliche
 Nennung von Tabakwaren

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

P1: E-Shisha als Tabakware?

P2: Verdampfen = Rauchen?

P3: Allgemeines
Rauchverbot

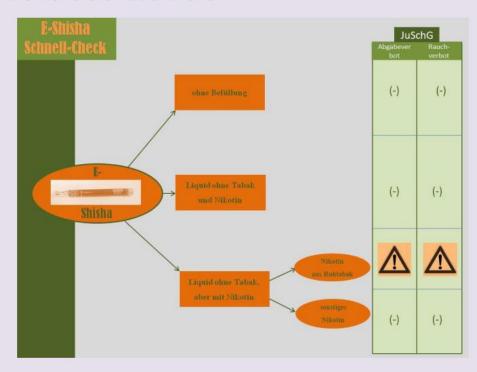


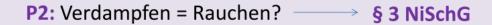
Verbot des Rauchens von Tabakwaren

B) Beurteilung nach dem JuSchG (2)



P1: E-Shisha als Tabakware?





P3: Allgemeines Rauchverbot



- → Systematik
- → Historie

B) Beurteilung nach dem JuSchG (3)





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an Dinah Huerkamp, AJS NRW e.V. Tel. 0221/921392-21

E-Mail: Dinah.Huerkamp@mail.ajs.nrw.de



E-Shisha: Einstiegsdroge oder Schokozigarette?

Trend unter Jugendlichen alarmiert Jugendschützer

Wer Kinder und Jugendliche an vermeintlichen Kugelschreibern saugen sieht, ist vermutlich Zeuge des neuesten Trends unter Minderjährigen: Auf Deutschlands Schulhöfen mehrt sich schlagartig die Zahl derer, die an kleinen, aufleuchtenden Plastikstengeln ziehen und den von ihrer E-Shisha abgegebenen Dampf in die Luft pusten.

Pädagogen, Jugend- und Ordnungsämter reagieren verunsichert: Die einen sehen in den elektronischen Glimmstengeln eine Einstiegsdroge, "die doch irgendwie nach dem Jugendschutzgesetz verboten sein muss". Die anderen halten die nicht nikotinhaltigen E-Shishas, bei denen verdampfte Aromastoffe eingeatmet werden, eher für ein der Schokoladenzigarette vergleichbares Spielzeug.

Was ist eine E-Shisha?

Die E-Shisha funktioniert ähnlich wie eine E-Zigarette: Mithilfe eines Heizelements wird ein sogenanntes "Liquid" verdampft, das dann inhaliert wird. Liquids werden in Kartuschen abgegeben und sind in unterschiedlichsten Geschmacksrichtungen von Melone bis Wild Blueberry erhältlich. Sie enthalten in der Regel weder Tabak noch Nikotin, können im Einzelfall jedoch auch einmal nikotinhaltig sein. Häufig ist ihre genaue Zusammensetzung unklar. Klar ist nur, dass die Liquids aufgrund ihrer Inhaltsstoffe im Verdacht stehen, gesundheitsschädlich zu sein. Das oft enthaltene Propylenglykol ein auch in Nebelmaschinen von Diskotheken verwendeter Stoff - soll allergische Reaktionen und Atemreizungen begünstigen können, so die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Juristische Beurteilung

Das Phänomen des E-Shisha-Konsums durch Minderjährige ist neu, sodass derzeit große

Rechtsunsicherheit herrscht. Da die Shisha-to-go in ihrer Funktionsweise der E-Zigarette stark ähnelt, deren rechtliche Zulässigkeit nach dem Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG) bereits Gegenstand einer vertieften rechtlichen Debatte war. lassen sich einige rechtliche Erwägungen auch auf das Jugendschutzgesetz (JuSchG) übertragen. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung des OVG Münster zum Betrieb von Wasserpfeifen mit Früchten und Shiazo-Steinen, bei denen ebenfalls ein nikotinfreier Stoff inhaliert wird (Urteil vom 01.08.2013, Az. 4 B 608/13).

Bewertung nach JuSchG

§ 10 Abs. 1 JuSchG enthält gleich zwei Regelungen, die für die rechtliche Bewertung von E-Shishas maßgeblich sind: Die Vorschrift untersagt nicht nur, in der Öffentlichkeit Tabakwaren an Minderjährige abzugeben, sondern auch, ihnen das Rauchen zu gestatten. Nun gibt es E-Shishas grundsätzlich mit nikotinlosen und nikotinhaltigen Liquids, sie können aber auch ganz ohne Liquid verkauft werden. Hieraus resultiert die zentrale Frage, ob und wann E-Shishas als Tabakware eingeordnet werden müssen.

Problem 1: E-Shisha als Tabakware?

Tabakwaren müssen definitionsgemäß aus Rohtabak
oder unter Verwendung von
Rohtabak hergestellt werden.
Unbefüllte E-Shishas fallen als
Bedarfsgegenstand, nikotinlose
E-Shishas mangels Tabakhaltigkeit zweifellos nicht hierunter.
Schwierig ist allein die Einordnung von nikotinhaltigen
E-Shishas bzw. Liquids: Nikotin kann, muss aber nicht aus
Rohtabak gewonnen werden.
Und selbst wenn das Nikotin aus
Rohtabak erzeugt wurde, wird es

von manchen Juristen als eigenständige Kategorie verstanden, sodass sie nicht einmal in diesem Fall zu einer Einordnung als Tabakware kommen. Das Plädoyer, sämtliche Liquids aufgrund von Vollzugsschwierigkeiten als Tabakware einzuordnen - denn wie will man bei Kontrollen so einfach nikotinhaltige von nikotinfreien Liquids unterscheiden? - verfängt nicht: Vollzugsprobleme allein können nach Ansicht des OVG Münster (s.o.) keine Rechtfertigung für ein Verbot sein. Zusätzliche Verwirrung stiften die Meldungen, dass die vergleichbare E-Zigarette künftig in die europäische Tabakproduktrichtlinie einbezogen werden soll: Wann ein Ergebnis zu erwarten ist und welche Auswirkungen es künftig auf das nationale Recht haben wird, ist momentan schwer absehbar.

Problem 2: Ist der Dampf von E-Shishas "Rauch"?

Die gleiche Problematik wie bei der E-Zigarette, nämlich ob der nicht aus einem Verbrennungsprozess resultierende Dampf überhaupt als "Rauch" eingeordnet werden kann, sodass das Rauchverbot greift, stellt sich auch bei der E-Shisha. Mit § 10 Abs. 1 JuSchG wollte der Gesetzgeber vor von Tabakwaren ausgehenden Gefahren schützen. Dieses Rauchverbot läuft daher - letztlich unabhängig von der Frage, ob Dampf auch "Rauch" sein kann - oft schon deshalb ins Leere, weil E-Shishas meist nicht als Tabakwaren einzuordnen sind.

Bewertung nach NiSchG

Bei der vergleichbaren E-Zigarette ging die Einschätzung des Gesundheitsministeriums NRW und der mit einer Begutachtung beauftragten auseinander. Meinungsverschiedenheit bestand darüber, ob ein Konsum in der Öffentlichkeit gegen das Rauchverbot des NiSchG verstößt. Die Entscheidung des OVG Münster (s.o.) legt jedoch nahe, dass das NiSchG zumindest den Konsum der gebräuchlichsten, nikotinlosen E-Shishas in der Öffentlichkeit nicht untersagt.

Einschätzung

E-Shishas sind nicht nur gesundheitlich bedenklich, sondern bergen auch die Gefahr, dass sich Minderjährige auf spielerische Weise an das Rauchen gewöhnen. Animiert durch die oft attraktive Aufmachung und den süßen Geschmack üben sie, den Dampf bis tief in die Lungen zu ziehen. Dass die meisten Minderjährigen die E-Shisha nicht mit einer herkömmlichen Zigarette gleichsetzen, ändert nichts daran, dass die Shisha-to-go mehr ist als eine Schokoladenzigarette: Hier steht ganz klar ein möglichst authentisches Raucherlebnis im Vordergrund - nicht ohne Grund leuchtet bei den meisten E-Shishas beim Ziehen ein Licht auf, um das Glimmen einer Tabakzigarette nachzuempfinden. Doch auch wenn grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die E-Shisha zu einem späteren Zeitpunkt mit nikotinhaltigen Liquids zu befüllen, scheint die häufig mit großer Entrüstung gepaarte Einordnung nikotinfreier E-Shishas als "Einstiegsdroge" - mit der implizierten Folge einer späteren Nikotinabhängigkeit überzogen.

> Dinah Huerkamp Sarah Brunnenkamp



A-(TSFORWIM 1/2014

DINAH HUERKAMP

E-Zigaretten & E-Shishas: Viel Rauch um nichts?

Keine rechtliche Handhabe gegen zweifelhaften Trend unter Minderjährigen

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln hat sich in ihrem nicht rechtskräftigen Urteil vom 25.02.2014 mit dem Konsum von elektronischen Zigaretten in Gaststätten befasst (Az. 7 K 4612/13)*.

Leitsatz der Bearbeiterin

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit der Konsum elektronischer Zigaretten in Gaststätten nicht nach dem landesrechtlichen Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) verboten.

■ Sachverhalt

Ein Kölner Gastwirt (K) gestattete den Besuchern seiner Gaststätte den Konsum elektronischer Zigaretten (E-Zigaretten). E-Zigaretten sind elektronische Geräte in Form einer herkömmlichen Zigarette, mit denen ein meist nikotin-, oft auch aromahaltiges Liquid über eine Heizspirate verdampft und in der Folge inhaliert werden kann. Das Ordnungsamt der Stadt Köln sah in der Rauchgestattung einen Verstoß gegen das im Nichtraucherschutzgesetz NRW geregelte Rauchverbot. Es kündigte dem Gastwirt daher schriftlich an, bei künftigen Verstößen weitere Ordnungsmaßnahmen wie den Ertass einer Untersagungsverfügung zu ergreifen. Das Ordnungsamt begründete dies insbesondere damit, dass das NiSchG NRW ein ausnahmstoses und produktunabhängiges Rauchverbot in Gaststätten vorsehe, das insbesondere auch elektronische Zigaretten und Shisha-Pfeifen umfasse. Der Gastwirt hat Klage erhoben, um die Zulässigkeit des Konsums von E-Zigaretten in seiner Gaststätte feststellen zu lassen.

Argumentation des Gerichts

(...) Der K ist nicht nach → § 4 Abs. 2 Satz 2 NiSchG NRW verpflichtet, den Konsum von E-Zigaretten in seiner Gaststätte zu verbieten, da der Konsument nicht gegen das Rauchwerbot nach § 3 und § 2 Nr. 7 NiSchG NRW verstößt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NiSchG NRW ist »das Rauchen« nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nr. 1-8 NiSchG NRW, und damit auch in Gaststätten, § 2 Nr. 7 NiSchG NRW, verboten.

auch in Gaststätten – so ist dies durch Verwendung des Verbotszeichen »Rauchen verboten« deutlich sichtbar im Eingangsbereich kennt-

Besteht ein Rauchverbot

dieses gilt insbesond

Jedoch handett es sich bei dem Konsum einer E-Zigarette nicht um »Rauchen« im Sinne des Gesetzes. Da das Nichtraucherschutzgesetz den Begriff des »Rauchens« nicht definiert und auch Pro-

dukte, die beim Rauchen konsumiert werden, nicht benennt, ist eine → Auslegung des Begriffs »Raun« erfordertich.

Hierbei ist nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zunächst an den Wortlaut der Vorschrift anzuknüpfen. Im attgemeinen Sprachgebrauch wird unter »Rauchen« das Einatmen des Rauchs verstanden, der bei der Verbrennung von Tabakwaren, z.B. von Zigaret-

Eine Gesetzesauslegung er folgt mithilfe unterschied-licher Auslegungsmethoden: Der Wortlaut, die Systematik, die Entstehungsgeschichte und der Sinn und Zweck der Vorschrift sind hierbei maßgeblich. Außerdem ist eine Norm so auszulegen, dass sie mit den höherrangigen Normen der Verfassung konform bleibt (verfassungskonforme Auslegung). Das Verwaltungs-gericht legt das im NiSchG NRW entgeradezu schulbuchmäßig aus.

ten, Zigarren oder mit Tabak gefüllten Pfeifen, entsteht. Demnach muss zum einen Rauch erzeugt werden und zum anderen eine Verbrennung von Tabakwaren stattfinden. (...)

Rauch ist ein Gemisch aus Gas und festen Teilchen, das durch einen Verbrennungsvorgang entsteht. Nach diesem Verständnis fällt das Einatmen des Dampfes einer E-Zigarette nicht unter den Begriff des »Rauchens«, weil beim Betrieb der E-Zigarette kein Verbrennungsprozess stattfindet. (...)

voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-ju gendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

KJug, 59. Ig., S. 100 – 106 (2014) © Rundesurbeitszemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. 3/2014

100 Klug

Weitergehende rechtliche Informationen zu E-Shishas und E-Zigaretten können Sie unter http://www.bagjugendschutz.de/PDF/Beitrag Huerkamp KJug 3-2014.pdf abrufen.









Allen Mitwirkenden danken wir sehr herzlich! Wir freuen uns auf die nächste Fachkonferenz Jugendschutzrecht mit Ihnen!